



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

9. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Halle-Wittenberg vom 16. Febr. 1842 in Sachen der Witwe Redeker zur Niedermühle als Besitzerin der Stätte Nr. 36 zur Erder, Beklagte etc. gegen die Wittwe ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

lich des hierunter gedruckten Regierungs=Insiegels, wie auch des Geheimen Raths und Regierungs=Präsidenten Unterschrift.

Detmold den 16. März 1750.

N^o 8.

In Sachen Clara Iselein und Anna Maria Geschwistern Grothen zu Holtzhausen wider Simon Henrich Ziegenhausen daselbst, wird auf Von den Vogt Zum Falkenberg abgestatteten Bericht Zubescheids ertheilt, daß es zwar bei dem angezogenen Vergleich Zulassen, weilen gleichwohl Einhalts der Policei=Ordnung bei denen Güthern Verbleiben soll, was einmal daran gekauft, dem Beklagten als Possessori der Stette die denen Klagenden Geschwistern Vermachte Länderey gegen Erlegung des Preiffes einzuräumen seyn, Zumassen solches hierdurch erkandt wird.

Decretum Detmold den 10. Aug. 1715.

Gräffl. Lipp. Cantzley das.

N^o 9.

In Sachen der Witwe Redeker zur Niedern=Mühle, als Besitzerin der Stätte Nr. 36 in Erder, Beklagte, Recursin, jetzt Querulantin am einen, wider die Witwe Colona Kleemann dortselbst, Klägerin, Recurrentin, jetzt Querulatin am andern Theile, Alienation betreffend, erkennt

Fürstlich Lippisches Hofgericht zu Detmold nach eingeholtem Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß es, des eingewandten Rechtsmittels der Nullitäts=Querel und eventuellen Restitutions=Gesuchs ungeachtet, bei dem Nr. 21. act. ersichtlichen, am 27. Mai 1840 publicirten Generalhofgerichts=Conclusum vom 6. dess. Mon. und Jahrs lediglich sein Bewenden behält, Querulantin auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und resp. ihrer Gegnerin zu erstatten verbunden ist.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sey, bezeugen Wir, Ordinarius, Decanus und übrige Mitglieder der Juristen=Facultät in der vereinten Friedrichs=Universität Halle=Wittenberg durch Unser hier beigedrucktes Insiegel.

Mense Novembri 1841. Public. Detmold d. 16. Febr. 1842.

Entscheidungsgründe.

In ihrer bereits unter dem 7. Novbr. 1838 beim Fürstl. Amt

Barenholz übergebenen Klage hat Klägerin im wesentlichen angeführt, daß im Jahr 1732 ein zu ihrem Colonate gehöriger Garten „in der Wulfesgrund bei der Kreuzbreite belegen“ durch einen ohne landesherrlichen und gutherrlichen Consens errichteten Contract an den Besitzer der Johanningschen Stätte in Erder, welche Beklagte jetzt unter sich habe, gekommen und seit jener Zeit dabey verblieben sey. Da jedoch nach landesherrlicher Vorschrift ein solcher Kauf null und nichtig sey, so trägt Klägerin darauf an, die Beklagte zur Herausgabe des fraglichen Gartens cum fructibus, unter Verurtheilung in die Kosten anzuhalten. Zugleich ist eventualiter, wenn Beklagte die Existenz eines zu Recht beständigen Kaufs über den betreffenden Garten zu erweisen im Stande seyn, und sich aus dem von ihr zu edirenden Kaufbriefe dessen Größe ergeben sollte, um Herausgabe des etwaigen größeren Flächen-Inhalts, sowie auf gehörige Repartition der Lasten und Erstattung des etwa zu wenig bezahlten angetragen worden.

Während der Verhandlung der Sache hat sich aus dem über den fragl. Kauf sprechenden, in amtlichen Acten aufgefundenen und in Abschrift den gegenwärtigen Proceßacten beigefügten Amtsprotocoll vom 6. Febr. 1732 herausgestellt, daß an dem gedachten Tage der damalige Besitzer der klägerischen Stätte eine Scheffels. Landes auf der Kreuzbreite für die Summe von 100 Thalern und gegen Uebernahme eines jährlichen Hülfsgeldes von 6 Mgr. an den Besitzer der Stätte der Beklagten abgetreten. Auch hat sich ergeben, daß jenes in einen Garten umgewandelte Land, im Saalbuche der Stätte der Beklagten, als vier Megen enthaltend, zugeschrieben worden. Seitens der letztern aber ist der Besitz des streitigen Landes eingeräumt, daneben behauptet, daß ohne höhere Genehmigung die Zuschreibung desselben nicht erfolgt seyn werde, und auf Abweisung der erhobenen Klage angetragen worden.

Hiernächst hat Fürstl. Amt mittelst Bescheides vom 27. März 1839 Klägerin hinsichtlich der in das Cataster eingetragenen vier Megen mit der erhobenen Klage abgewiesen, in Ansehung des Uebermaaßes aber Beklagte auf den Grund der landesherrlichen Verordnung von 1752 schuldig erkannt, dieses durch legale Vermessung noch auszumittelnde Uebermaaß gegen verhältnißmäßigen Ersatz des Kaufgeldes zu 100 Rthl., jedoch ohne die bona fide und statt der Nutzung dieses Kaufgeldes gezogenen Früchte zu restituiren, auch die Klägerin wegen der etwa davon getragenen und noch zu liquidirenden öffentlichen Abgaben zu entschädigen, es könnte und wollte Beklagte denn wegen dieses Uebermaaßes annoch binnen sechswöchiger peremptorischer Frist salva reprobatione den landesherrlichen Consens erweislich machen und beibringen. Gleichzeitig sind die Kosten beiden Theilen gemeinschaftlich auferlegt worden.

Gegen dieses Erkenntniß ist von Seiten der Klägerin Recurs an Fürstl. Hofgericht eingelegt worden, indem sie sich theils durch die ausgesprochene Abweisung, theils durch die verfügte Kostencompensation beschwert erachtet; Beklagte aber hat der Rechtfertigung der gegnerischen Beschwerden gegenüber sich insonderheit auf die Nr. 10 act. ersichtliche Regierungs-Resolution vom 30. Juli 1839 bezogen, worin der am 6. Febr. 1732 gerichtlich abgeschlossene Kaufcontract über eine Scheffels. Land für die Summe von 100 Rthl., auf Ansuchen der zeitigen Besitzerin jenes Landes „nachträglich Namens hoher Landesherrschaft“ genehmigt und bestätigt worden. Darauf hat das nach beendigtem Verfahren unter dem 6. Mai 1840 gefällte und am 27. Mai verkündigte Generalhofgerichts-Conclusum den Amtsbescheid v. 27. März 1839, soweit darin Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen worden, wieder aufgehoben, und statt dessen die Beklagte zur Herausgabe der streitigen vier Mezenfaat Land gegen Erstattung des dafür bezahlten Kaufpreises schuldig erkannt, sie könnte und wollte denn binnen vierwöchiger, auch zum Gegenbeweise anberaumter Präjudicial-Frist erweisen, daß die im Jahr 1732 vorgenommene Veräußerung des Landes mit landesherrlicher Bewilligung geschehen sey. Daneben ist die Entscheidung wegen der Kosten der ersten Instanz bis zum definitiven Erkenntniß ausgesetzt, in Ansehung der Kosten zweiter Instanz dagegen eine Compensation derselben festgesetzt worden.

Beklagte hat gegenwärtig gegen dieses Conclusum die Nichtigkeitsbeschwerde, mit eventuellem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, erhoben; sie findet sich sowohl in der Hauptsache, als der Kosten halber, gravirt, und hält sich als Schlußfolgerung ihrer ausführlichen Rechtfertigungs-Schrift zu dem Antrage für berechtigt, daß das gedachte Generalhofgerichts-Conclusum vom 27. Mai 1840 wieder aufgehoben und demgemäß die Gegnerin mit der erhobenen Klage, soweit darüber noch nicht rechtskräftig entschieden worden, unter Verurtheilung in die Kosten, abgewiesen werde. Dagegen ist Klägerin bemüht gewesen, die Rechtsbeständigkeit des angefochtenen Erkenntnisses zweiter Instanz darzuthun und ist von ihr die Erwartung einer lediglich confirmatorischen Sentenz ausgesprochen worden.

Wenn nun bei dieser Sachlage eine wiederholte Prüfung aller obwaltenden rechtlichen und thatsächlichen Momente als unerlässlich sich darstellt, so sind es, hingesehen auf die Gründe der bereits ergangenen Entscheidungen und die dieselben theils bekämpfenden, theils vertheidigenden Parteischriften, folgende Punkte, von deren Beurtheilung die jetzt zu fällende Entscheidung abhängig ist. Erstens nämlich fragt es sich, ob der im Jahr 1732 vorgenommene Verkauf des mehrerwähnten Landes, nach Masgabe der bestehenden Landesgesetzgebung, rechtsbeständigerweise vorgenommen worden, oder als un-

gültig angesehen werden muß; sodann aber zweitens ob im Verneinungsfalle der etwaigen Fehlerhaftigkeit nicht durch die in voriger Instanz beigebrachte Regierungsresolution vom 30. Juli 1839 abgeholfen worden; endlich drittens ob nicht die vorgeschützte Verjährung als Platz greifend zu betrachten sey.

Anbelangend aber

I. die fragl. Gültigkeit der Veräußerung des jetzt zurückgeforderten Landes, so reicht die einer Dismembration der Meierstätte steuernde Legislation des Fürstenthums Lippe bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinauf. Schon die Polizei-Ordnung vom Jahr 1620 Titul XI. „Von meierstädtischen Gütern“ §. 1 verordnet, „daß kein Bauermann seine unterhabende meierstädtische Güter ohne der Landes- und Gutsherrn Bewilligung verkaufen, versetzen, mit einiger Dienstbarkeit beladen, oder mit Schulden beschweren soll,“ und fügt hinzu, „daß solches alles gänzlich verboten seyn, auch was hiergegen auf einige Wege gehandelt, nichtig und kraftlos seyn solle. Diese Bestimmung findet sich sodann in einer Verordnung vom 11. März 1750 wörtlich wiederholt, und werden hier die Justiz-Collegia ausdrücklich angewiesen, über „dieses Principium stricte zu halten, und davon unter keinerlei Prätexten in iudicando abzugehen.“

Landesverordnungen Bd. II. S. 25.

Mit gleicher Entschiedenheit setzt die Verordnung vom 27. December 1752, welche auf Vorstellung der Obergerichte über die bei Vindicationsklagen hinsichtlich solcher Pertinenzien, deren Veräußerung vor 80 bis 100 und mehreren Jahren ohne den erforderlichen Consens stattgefunden, erlassen worden, fest, daß zwar die vor dem Jahr 1701 verkauften Pertinenzien für landesordnungsmäßig verkauft erachtet werden sollen, „daß jedoch in Ansehung der Veräußerungen von Bauergütern, so seit dem Jahre 1701 ohne erweislichen Landes- und gutsherrlichen Consens geschehen, die Vorschrift der Landesgesetze puncto annullationis auf das genaueste befolgt, und solchergestalt von den Justizcollegiis die desfällige Reintegrationsklagen sofort summariter abgethan, auch pro futuro es ebenermaßen stricte gehalten werden solle.“

Landesverordnungen Bd. II. S. 44 ff.

Dasselbe Verbot wiederholt ferner die unter dem 21. Jan. 1783 in Betreff des neuen Catasters und der darnach zu entrichtenden Contribution ergangene Verordnung §. 24 mit Hinzufügung der Androhung scharfer Strafe,

Landesverordnungen Bd. III. S. 78.

und selbst in der Verordnung, die Aufhebung des Leib- und Guts-eigenthums betreffend, vom 27. Dec. 1808 §. 3. wird mit klaren Worten die Fortdauer dessen sanctionirt, was die Landesgesetze zur gültigen Veräußerung der Colonate erfordern.

Landesverordnungen Bd. V. S. 243.

Erwägt man nun, dies vorausgeschickt, daß es sich in dem hier zur Beurtheilung vorliegenden Falle unbestrittenermaßen um eine nach 1701 stattgehabte Veräußerung einer meierstädtischen Pertinenz handelt, so kann es, hingesehen auf den eben angegebenen Inhalt der ergangenen landesherrlichen Verordnungen, nicht Gegenstand eines Zweifels seyn, daß jene Veräußerung, um rechtsbeständig zu seyn, nicht anders als mit landesherrlichem Consens abgeschlossen werden konnte und als ungültig schlechthin betrachtet werden muß, wenn es an jener Genehmigung fehlte. Zwar bestreitet Bekl. und Querulantin diese hier als unzweifelhaft ausgesprochene Annahme, indem sie auszuführen sich bemüht, daß die gesetzliche Ungültigkeitserklärung nicht so zu verstehen sey, es könnten die Contrahenten eines veräußernden Geschäfts bis zur Ertheilung des erforderlichen Consenses, indem sie noch gar nicht gebunden seyen, nach Willkühr zurücktreten, sondern es seyen jene Contrahenten vielmehr, da das in der Mitte liegende Geschäft in voller Wirksamkeit bestehe, und erst durch die Verweigerung der Genehmigung ungültig werde, davon einseitig zurückzutreten verhindert. Diese ganze Argumentation widerspricht indessen sowohl den Worten, als dem Sinne der bestehenden Legislation. Denn einerseits erklärt die Polizei-Ordnung vom Jahr 1620 mit völliger Deutlichkeit jede nicht genehmigte Veräußerung gleich in ihrem Entstehen für nichtig und kraftlos, und ebenso klar gestattet die Verordnung vom Jahr 1752, unter Verweisung auf die Nullität der ohne Consens geschehenen Veräußerung, sofort die Anstellung der Redintegrationsklage, ohne irgendwie dieselbe von der erfolgten Verweigerung der Genehmigung abhängig zu machen. Andererseits aber wird gleichfalls in der Polizei-Ordnung die nicht genehmigte Veräußerung als Verbrechen charakterisirt, bedroht ferner die Verordnung von 1752 jede heimliche, nicht consentirte Alienation, neben der sich „ohnehin verstehenden Annullation,“ mit willkürlicher harter Strafe, und findet sich eine gleiche Strafandrohung in der Verordnung von 1783 — was Alles schlechterdings mit der Annahme unvereinbar ist, daß eine in Rede stehende Veräußerung erst dann die Folgen der Ungültigkeit trafen, nachdem die Verweigerung der vorgeschriebenen Genehmigung eingetreten. — Ist es jedoch in Ansehung des gegenwärtigen Streits zweifelhaft, ob der Verkauf vom 6. Febr. 1732 den erforderlichen Consens nicht erhalten, so stützt sich in der Behauptung, daß dies angenommen werden müsse, der Amtsbescheid vom 27. März 1839 auf die im allgemeinen erfolgte hohe und höchste Genehmigung des neuen Catasters vom Jahr 1783, in welchem das geklagte Land der Bekl. zugeschrieben worden, während diese letztere selbst die gleiche Behauptung theils durch die Annahme zu motiviren sich bemüht, daß die Fürstl. Aemter den betreffenden Consens nach Gebrauch und

Befugniß ertheilt, und somit derselbe auch in der amtlichen Confirmation des Verkaufs vom Jahr 1732 enthalten sey, theils durch den ganz generellen Satz zu rechtfertigen sucht, daß bei jedem gerichtlichen Acte die Vermuthung für dessen Legalität spreche und mithin daraus, daß die erforderlich gewesene Genehmigung jetzt nicht aufzufinden sey, keineswegs folge, daß solche früher nicht dagewesen. Es kann jedoch zuvörderst erstens diesem letzteren Argument überall kein rechtliches Gewicht beigelegt werden, da gar nicht bestritten wird, daß die gerichtliche Verhandlung vom 6. Febr. 1732 als solche, d. h. als Verlautbarung eines vereinbarten Kaufs, in aller Form Rechtens vor sich gegangen. Nur dann allein würde die Herbeiziehung der bekannten Präsumtion für die gesetzmäßige Vollziehung gerichtlicher Verhandlungen von Bedeutsamkeit seyn, wenn überhaupt zu jener Verlautbarung die amtsseitige Consensertheilung zur Veräußerung erforderlich gewesen wäre; aber gerade dies muß schlechterdings in Abrede gestellt werden, und ist in der That auch von der Befl. bei Rechtfertigung ihrer Nullitätsbeschwerde in so fern eingeräumt worden, als sie selbst den *modus procedendi* bei meierstädtischen Verkäufen dahin angiebt, daß „die Parteien sich zu vereinigen, gerichtlich den Vertrag protocolliren zu lassen, und dann die landesherrliche Bestätigung zu gewärtigen hätten.“ Bleibt man sodann zweitens bei einer Prüfung der Annahme, daß die Fürstl. Aemter den vorgeschriebenen landesherrlichen Consens im Jahr 1732 zu ertheilen befugt gewesen, zunächst bei der Polizei-Ordnung vom Jahr 1620 stehen, so wird zwar in derselben nicht ausdrücklich bemerkt, von wem die „landesherrliche Bewilligung“ ertheilt werden solle, indessen ist es schon bei einiger Kenntniß von der Verfassung deutscher Länder im 17. Jahrhundert ganz unwahrscheinlich, ja es ist dieser Verfassung geradezu widersprechend, daß die Landesherrschaft dergleichen Genehmigungen nicht Sich selbst, oder doch mindestens Ihren höchsten Behörden vorbehalten. Jeder Zweifel hierüber verschwindet jedoch bei einer Einsicht der spätern Verordnungen. Denn in dem Gesetz vom 27. Jan. 1752 heißt es im §. 5 wortdeutlich, daß die Fürstl. Regierungs-Canzlei den mehrerwähnten landesherrlichen Consens zu ertheilen habe und mit gleicher Deutlichkeit der Fassung verfügt das oben gedachte Gesetz vom 21. Jan. 1783, daß die Aemter über die bei ihnen anzuzeigenden Verkäufe Bericht zu erstatten und höhere Genehmigung, also bei der Regierungsbehörde, einzuholen hätten. Zwar will die Befl. darthun, daß in der Verordnung vom Jahr 1752 für die Art, wie der Consens ertheilt werden solle, *pro futuro* etwas Neues festgesetzt worden. Dies wird jedoch keineswegs durch die Fassung des Gesetzes bestätigt. Denn, abgesehen davon, daß die gedachte Verordnung sich weder überhaupt, noch insonderheit in dem hierher gehörigen §. 5 als ein

ius novum angekündigt, deutet überdies das in letzterem gebrauchte Wort: „ebenermaßen“ darauf hin, daß die pro futuro angegebene Norm keine andere, als die bisher in Übung gewesene, sey. Auch bildet der §. 5 keineswegs ein selbstständiges Ganzes, sondern vielmehr dem ganzen Tenor der Verordnung zufolge mit dem vorhergehenden §. 4 einen einzigen Satz, so daß die Zahlen mehr für das Auge zur Uebersicht, als der Trennung ganz verschiedenartiger Bestimmungen halber eingefügt sind. Der Zusammenhang zwischen beiden, wahrhaft eine Einheit ausmachenden Paragraphen ist also, wie schon die Entscheidungsgründe des *conclusum contra quod* angegeben, ganz einfach dieser. Es sollen die seit 1701 bis 1752 vorgekommenen Veräußerungen von Bauergütern ohne erweislichen landesherrlichen und gutherrlichen Consens nach Vorschrift der Landesgesetze null seyn; ein Gleiches soll auch bei den späteren, seit 1752 eintretenden Veräußerungen zur Anwendung kommen; „dagegen,“ d. h. der Nullität gegenüber und zu deren Heilung, sollen nur Consense, welche im Namen des Landesherrn, als solchen, die Fürstl. Regierungs-Canzlei, und Consense, welche im Namen des Landesherrn, als Gutsheerrn, die Fürstl. Rentcammer ertheilt, von den Gerichten in vorkommenden Fällen berücksichtigt werden. Liegt jedoch solchemnach nichts Neues, sondern lediglich Bestätigung einer alten Ordnung und Verfassung vor, so kann auch als nähere Bestätigung derselben der Inhalt der Verordnung vom Jahr 1783 nicht für bedeutungslos gehalten werden. Aus derselben Verordnung widerlegt sich aber zugleich drittens der in dem Amtsbescheid erster Instanz enthaltene Entscheidungsgrund. Denn es geht aus derselben hervor, daß die neuen Lagerbücher und Cataster, worauf sie sich bezieht, lediglich der Regulirung der ordentlichen und außerordentlichen Contribution halber, also im Interesse der Steuerverhältnisse, angefertigt worden. Zu dem Ende hat im Jahr 1768 die Ernennung einer besondern Commission stattgefunden, und hat dieselbe, der ihr ertheilten Instruction zufolge, alle contribuabeln Grundstücke und Nutzungen aufgezeichnet, die Schätzung des wahren Ertrags durch fähige Taxatoren bewirken, und alle Prästanda, sowie die Activ- und Passivgerechtigkeiten, unter Vernehmung aller Betheiligten, aufnehmen lassen; allein nirgends ist jene Commission angewiesen worden, auch die Eigenthumsverhältnisse zu reguliren und durch das Cataster für die Zukunft, mit Ausschließung aller aus der Vergangenheit etwa originirenden Streitigkeiten, festzustellen. Solchemnach aber versteht es sich ganz von selbst, daß wenn das von der erwähnten Commission gefertigte Cataster die höchste landesherrliche Billigung erhalten, und unter landesherrlicher Autorität publicirt worden, darunter nichts anders begriffen, gebilligt und autorisirt

werden konnte, als was den höchsten Intentionen der Landesherrschaft gemäß zuvor zur Ausführung gebiethen war.

Faßt man hiernächst

II. mit Hinsicht auf den zweiten oben festgestellten Fragpunct, alle in den Titeln der Dekretalen (II. 6), des *Liber sextus* (II. 8) und der Clementinen (II. 5) in Betreff des Rechtsfazes „*ut lite pendente nihil innovetur*“ gegebenen Vorschriften zusammen, so bestimmen dieselben nicht nur, daß Veränderungen der persönlichen Verhältnisse der Parteien auf die einmal begründete Competenz des Gerichts keinen Einfluß haben sollen, und daß ein Rechtsstreit nach den zur Zeit der Litispandez vorhandenen Gesetzen zu entscheiden sey, sondern insonderheit auch, daß während des Rechtsstreits keine Veränderungen mit dem streitigen Object vorgenommen werden dürfen. Mögen nun auch Aenderungen des Besitzstandes hierunter vorzugsweise zu begreifen seyn, so ist es doch eben so willkürlich als irrig, wenn die Befl. und Querulantin hierauf den Kreis der untersagten Neuerungen beschränken will, vielmehr geht der Sinn der hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen offenbar dahin, daß beide streitende Theile bis zum Ausspruch des Richters Alles in dem Zustande zu lassen verbunden sind, welcher zur Zeit des beginnenden Processus vorhanden gewesen.

Gönnner, Handbuch des Processus Th. IV. S. 293.

Wendet man aber diese Sätze auf den obschwebenden Streit an, so ergiebt sich mit Leichtigkeit das Resultat, zu dessen Begründung sie hervorgehoben worden. Einen Gegenstand nämlich jenes Streits bildet offenbar die Untersuchung darüber, ob die Veräußerung des geklagten Landes im Jahr 1732 gesetzmäßiger Weise, also mit landesherrlicher Genehmigung, vollzogen worden, somit würde es aber den eben dargelegten Rechtsregeln geradezu widerstreiten, wenn man es auch noch nach stattgehabter Anfechtung der fragl. Veräußerung für zulässig halten wollte, jene Untersuchung mittelst einer nachträglichen Regierungsresolution, wie die in voriger Instanz von der Beklagten beigebracht es ist, zu beseitigen. Denn unbestreitbar liegt in der mittelst jener Verfügung versuchten Beseitigung einer, dem ordnungsmäßigen Proceßgange zufolge zum Beweis auszusetzenden Controverse eine rechtswidrige Neuerung der ganzen Proceßlage. Es läßt sich indessen das Unstatthafte der in Rede stehenden nachträglichen Consensergänzung noch aus einem andern Gesichtspunct nachweisen. Denn es kann nicht Gegenstand eines Zweifels seyn, daß bei dem im §. 24 der Verordnung vom 21. Jan. 1783 zur Einholung des bei Veräußerungen von Bauergütern erforderlichen Consensus vorgeschriebenen Verfahren vorausgesetzt wird, es werde die landesherrliche Genehmigung von den Fürstlichen Aemtern bei der Fürstl. Regierung auf eigene übereinstimmende Anregung der be-

theiligten Parteien extrahirt. Indem aber sonach die desfallsige Berichterstattung sich lediglich als Product eines gemeinsamen Handelns der Contrahenten darstellt, schließt sie nothwendig jedweden einseitigen Antrag eines Theils, wie solcher unstreitig zu der Verfügungs- verfügung vom 30. Juli 1839 die Veranlassung gegeben, als unzulässig, und somit auch die darauf ergangene Genehmigung als wirkungslos aus.

Endlich hat es

III. in Ansehung des dritten Fragegegenstandes allerdings keine Wichtigkeit, daß namhafte Rechtslehrer zwar nicht die *praescriptio definita*, worauf Bessl. und Querulantin sich gegenwärtig *principaliter* zu stützen geneigt ist, wohl aber die unvordenkliche Verjährung, auf welche Bessl. *eventualiter* sich berufen, zur Ausschließung einer Reunions- oder Redintegrationsklage darum für geeignet halten, weil dieselbe die Vermuthung eines guten Titels, also hier der landesherrlichen Einwilligung, begründet.

Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 233. S. 499 der 2. Ausg.

Es kommt jedoch hiergegen in Betracht, daß wenn man auch jene Immemorialpräscription nicht schlechthin als unwirksam gegen Prohibitivgesetze ausschließen will, dies doch dann geschehen muß, wenn das betr. Gesetz gewisse Handlungen der Unterthanen mit einer Strafe bedroht, und überdies allgemeine polizeiliche Gründe um des gemeinen Besten willen eine durchgreifende Anwendung des Gesetzes als unerläßlich nothwendig erscheinen lassen.

Hagemann, praktische Erörterungen Bd. VI. N. XLII. S. 201 ff.

Schelling, die Lehre von der unvordenklichen Zeit S. 112.

In Beziehung auf die Fürstl. Lipp. Lande bedarf es indessen keiner Berufung auf diese allgemeinen Principien, indem hier die Verordnung vom 27. Jan. 1752 in ihrem Eingange nicht nur ausdrücklich bezeugt, daß nach der Praxis der dortigen Gerichte selbst Klagen wegen Reunion von Pertinenzien, die vor 80 bis 100 und mehr Jahren veräußert, angenommen und abgeurtheilt worden, sondern auch insbesondere festsetzt, daß alle seit 1701, also im Jahr 1752 schon vor Menschengedenken, vorgekommene nicht consentirte Veräußerungen von Bauergütern mit der Redintegrationsklage sollen angefochten werden können, womit offenbar die Berufung auf Immemorialpräscription einschließlich für gänzlich unstatthaft erklärt worden. Erscheint aber solchemnach die Anwendung all' und jeder Präscription in dem vorliegenden Streite unzulässig, so ist auch der Bessl. und Querulantin aus der Uebergehung derselben in dem vor- aufgehenden Amtsbescheide vom 27. März 1839 und dem Generalhofgerichtsconclusum vom 6. Mai 1840 keine Läsion erwachsen,

und würde es folglich schon aus diesem Grunde an dem wesentlichen Erforderniß einer Restitution, wie sie die Befl. für sich in Anspruch genommen, fehlen. Im übrigen würde es jedoch deren zur Geltendmachung der Einrede der Verjährung überhaupt nicht bedürfen, da in der That Befl. schon in erster Instanz, bei der Verhandlung vom 5. Dec. 1838, sich ausdrücklich auf ihren langen Besitzstand bezogen hat, und hierunter ganz füglich von Richteramtswegen eine Berufung auf den Schutz der Verjährung zu subsumiren seyn dürfte.

Aus der diesen Erörterungen zufolge sich herausstellenden Verneinung der aufgeworfenen drei Fragen ergiebt sich von selbst, daß Befl. durch das *conclusum contra quod* ganz grundlos sich beschwert erachtet. Dasselbe mußte vielmehr sowohl in der Hauptsache als in Betreff der aus der Entscheidung der letzteren und aus dem stattgehabten Wechsel der Erkenntnisse von selbst sich rechtfertigenden Bestimmung hinsichtlich der Kosten lediglich bestätigt werden. Da aber hiernach Befl. als sachfälliger Theil zu betrachten ist, so mußten ihr auch, nach bekannten Regeln des Processes, die Kosten gegenwärtiger Instanz, und zwar mit Einschluß der durch die von ihr Nr. 31 act. beantragte Actenversendung veranlaßten, auferlegt werden.

Aus diesen Gründen haben Wir allenthalben so, wie im vorstehenden Urtheil geschehen, zu erkennen Uns bewogen gefunden.

N^o 10.

An Hochfürstliches Hofgericht! Recursrechtfertigung von Seiten des Col. Böckhaus Nr. 2 zu Hardissen, Amts Lage, Klägers und Recurrentens gegen den Col. Wächter Nr. 14 das., Verfl. und Recursen,

Herausgabe von Grundstücken betr.

Bescheid.

Dieser Recurslibell ohne die Anlagen wird dem Recursen zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt.

Da es ein zur Begründung der von dem Recurrenten angestellten Redintegrationsklage wesentlich erforderlicher Umstand ist, daß zu dem über eine Pertinenz von einem contribuablen Bauergute abgeschlossenen Veräußerungsvertrage die landesherrliche Genehmigung nicht hinzugekommen sey, dieser Umstand aber von dem Recurrenten nicht behauptet werden kann, da die landesherrliche Genehmigung in dem Regierungsrescripte vom 14. Mai d. J. vor Anstellung der Klage erfolgt ist und demnach der, nach Recurrentens eigener Angabe in jeder andern Hinsicht, vollgültige Vertrag der Parteien vom 5. Juli 1803, wenn er bis dahin auch keine gericht-